



Polizeipräsidium Frankfurt am Main

- Luftsicherheitsbehörde -

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz

Wichtige Information zur Antragstellung

1. Allgemeine Hinweise

Die Luftsicherheitsbehörden der Bundesländer überprüfen Personen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz für das Bundesland Hessen ist das Polizeipräsidium Frankfurt am Main (Anschrift siehe Punkt 2).

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung dürfen durch die Luftsicherheitsbehörde Daten bei folgenden anderen Behörden abgefragt (§ 7 Abs. 3 LuftSiG) werden:

1. Polizeivollzugsbehörden
2. Staatsanwaltschaften und Gerichte (bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit)
3. Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
4. das Bundeszentralregister (unbeschränkte Auskunft)
5. Auskunft aus dem Ausländerzentralregister (bei Ausländern)
6. zuständige Ausländerbehörde (soweit erforderlich)
7. Bundeskriminalamt (soweit im Einzelfall erforderlich)
8. Zollkriminalamt (soweit im Einzelfall erforderlich)
9. Bundesamt für Verfassungsschutz (soweit im Einzelfall erforderlich)
10. Bundesnachrichtendienst (soweit im Einzelfall erforderlich)
11. Militärischer Abschirmdienst (soweit im Einzelfall erforderlich)
12. Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Demokratischen Republik (soweit im Einzelfall erforderlich)

Weiterhin können - soweit erforderlich - über die antragstellende Person für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen bei dem Flugplatzbetreiber eingeholt werden.

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dem Antragsteller und den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt. Im Einzelfall unterrichten sich die Luftsicherheitsbehörden der Länder über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Bitte beachten Sie, dass die Luftsicherheitsbehörde das Ergebnis der Überprüfung nicht an die Luftfahrtbehörde weiterleitet.

Gemäß § 7 Abs. 10 LuftSiG kann die Luftsicherheitsbehörde auch bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen mitwirken, die durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes veranlasst werden. In diesem Falle dürfen - soweit keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen - Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit sowie das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung übermittelt werden.

2. Bearbeitung von Anträgen auf Zuverlässigkeitsüberprüfung

Um eine schnelle und ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten, sind alle erforderlichen Angaben in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen und das Einverständnis durch Unterschrift zu bestätigen.

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Kopie des gültigen Reisepasses oder des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments als Anhang beizufügen.

Wir bitten Sie, von Anrufen weitgehend abzusehen, da alle Antragsteller nach der Bearbeitung unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz ist der Betroffene verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

Anschrift der Luftsicherheitsbehörde:

**Polizeipräsidium Frankfurt am Main
- Luftsicherheitsbehörde -
Adickesallee 70**

60322 Frankfurt am Main

**Erreichbarkeit
Telefon: (0 69) 755-50108
Telefax: (0 69) 755-50109**

E-Mail: PPFFM-D200-PG@t-online.de

3.

1. Für die Erteilung von Lizenzen oder Ausbildung zum Luftfahrer zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Hessen:

Regierungspräsidium Kassel Lizenznummer* _____
Steinweg 6
34117 Kassel

Regierungspräsidium Darmstadt Lizenznummer* _____
- Dezernat Luftverkehr -
64278 Darmstadt

* Bei in Ausbildung zum Luftfahrer befindlichen Antragstellern ist das Feld
Lizenznummer nicht auszufüllen

2. Für die Ausbildung zum Luftfahrer zuständige Luftfahrtbehörde eines
anderen Bundeslandes (bitte angeben):

Az:

(Behördenfeld)

4. Antragstellende Person

Antragstellende Person: Name(n) (ggfls. frühere(r) Name(n) und Geburtsname)			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit(en)
Aktuelle Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)			
Name und Anschrift der Flugschule			
Wohnsitze der letzten zehn (10) Jahre mit vollständigen Anschriften (Straße, Postleitzahl, Ort)			
Nur bei amerikanischen Staatsbürgern: Social Security Number (SSN):			
Ausweisart		Ausweis- Nr.	
Land			
Haben Sie in den letzten 12 Monaten schon einmal einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gestellt?			Ergebnis:
Freiwillige Angaben: Telefonische Erreichbarkeit bei Rückfragen:			

Erklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass

- meine o.g. personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert werden.
- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 Luftsicherheitsgesetzes unterzogen werde,
- im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung - und nur für diesen Zweck, meine Daten an die in Punkt 1 genannten Behörden zur Überprüfung weitergeleitet werden
- die unter Punkt 1 genannten Behörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse an die Luftsicherheitsbehörde weiterleiten,
- der Luftsicherheitsbehörde Ermittlungs- und/oder Gerichtsakten zur Einsichtnahme übersandt werden, falls es nach den vorliegenden Erkenntnissen erforderlich ist.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

(Datum, Unterschrift der antragstellenden Person)

Genehmigungsvermerk (nur auszufüllen von der Luftsicherheitsbehörde)